



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
SG Naturschutz  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: [v.radicke@anklam.de](mailto:v.radicke@anklam.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 12.01.2026

## **Antrag auf Entscheidung über Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V hier: Bebauungsplan Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in öffentlicher Sitzung am 21.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ beschlossen.

Die Hansestadt Anklam möchte mit der Ausweisung des neuen Industriegebietes einen wichtigen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Hansestadt Anklam sowie auch des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Dabei nimmt die Neuausrichtung der Industrie eine wichtige Rolle ein. Die Hansestadt Anklam hat sich vorgenommen ein nachhaltiges Industriegebiet auszuweisen. Ziel eines nachhaltigen Industriegebietes, ist die Versorgung mit Wärme und Strom mit einem überdurchschnittlichen Anteil aus regenerativen Energien. Ein Großteil des Strom- und Wärmebedarfs im nachhaltigen Industriegebiet soll aus lokal produzierter, regenerativer Energie abgesichert werden.

Im räumlichen Geltungsbereich selbst befinden sich bereits Anlagen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungen mit vorbereitet werden. Die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG beabsichtigt, weitere Anlagen im Rahmen der Ausrichtung hin zur Bioökonomie zu errichten. Eines der Ziele dabei ist die Herstellung von Wasserstoff.

Weiterhin gibt es bereits konkrete Planungen zur Errichtung eines Umspannwerkes im geplanten Industriegebiet durch den Verteilnetzbetreiber E.DIS Netz GmbH. Zudem planen die ortsansässigen Unternehmen Enertrag und die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG die Errichtung einer grünen Wasserstoff- und Methanolproduktion. Enertrag möchte in dem Werk Wasserstoff und Sauerstoff produzieren. Die benötigte Energie soll zum Teil aus den umliegenden Photovoltaik-freiflächenanlagen und Windenergieanlagen gewonnen und für die Produktion genutzt werden. Angedacht ist, dass die Restwärme in das Anklamer Fernwärmenetz eingespeist wird.

Der gewonnene Wasserstoff kann unter anderem zur Herstellung von Methanol in der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG weiterverwendet werden. Der Wasserstoff kann über entsprechende Pipelines in Vorpommern verteilt werden und sich somit positiv auf Wirtschaftsansiedlungen

— Postanschrift —  
Hansestadt Anklam  
Postfach 1144  
17381 Anklam

— Kontakt —  
Telefon 03971 835-0  
Telefax 03971 835-155  
[stadterwaltung@anklam.de](mailto:stadterwaltung@anklam.de)

<http://www.anklam.de>  
Steuer-Nr. 084/14402349  
USt-ID-Nr. DE 137 584 901

— Bankverbindungen —  
Sparkasse Vorpommern  
BIC NOLADE21GRV  
IBAN DE87 1505 0500 0000 0004 50

Deutsche Kreditbank AG N.L.Nbg.  
BIC BYLADEM1001  
IBAN DE77 1203 0000 0000 3359 19

auswirken. Gleichzeitig wird der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Ziele des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) umgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist die bisherige Lage in der freien Landschaft und damit die Voraussetzung des gesetzlichen Schutzstatus nicht mehr gegeben.

Um bereits im Vorfeld Rechtssicherheit über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu erlangen wird beantragt, über die erforderlichen Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu entscheiden.

In der beigefügten Unterlage (Anlage) wird dargelegt, dass die durch das Vorhaben notwendigen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope mit geeigneten naturschutzfachlichen Maßnahmen bzw. Abbuchungen aus einem Ökokonto kompensiert werden können. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V geschaffen.

Die Belange des Naturschutzes bestehen hier vor allem in dem Schutz von Feldhecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft.

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls für eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ergeben sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 und 6 BauGB, d. h. der Verpflichtung der Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern und den dabei gemäß Abs. 5 und 6 zu berücksichtigenden Belangen, wie Belange der Wirtschaft (Ziffer 8), Schaffung von Arbeitsplätzen, Klimaschutz (Abs. 5) usw. Rechnung zu tragen.

Die Ausnahmebegründung folgt daher der Planrechtfertigung/Erforderlichkeit.

Die Hansestadt Anklam stellt hiermit gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme, welche die Durchführung der Baumaßnahmen bei naturschutzfachlicher Kompensation der Eingriffe ermöglicht, unter Darlegung der Gründe des Gemeinwohls und der Notwendigkeit des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Galander  
Bürgermeister

**Auslegungszeitraum: vom 12.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026**

**Unterlage zum  
Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz  
nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 3-2021  
„INDUSTRIEGEBIET - LILIENTHALRING II“  
DER HANSESTADT ANKLAM**



**Hansestadt Anklam**  
Markt 3  
17389 Anklam

**Bearbeiter:**



**UGB-Genehmigungsmanagement GmbH**  
Rosa-Luxemburg-Straße 28  
18055 Rostock

*N. Wachholz*

Nicole Wachholz  
Dipl.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz

*Stand: 28.10.2025*

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope .....	3
3	Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls .....	6
4	Kompensation der notwendigen Eingriffe .....	8
5	Gesetze und Verordnungen.....	9
6	Literatur .....	9
	Anlage 1: Fotodokumentation .....	10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ gefasst.

Der Beschluss geht von dem an die Hansestadt Anklam herangetragenem Bedarf für Industrieflächen im Umfang von bis zu 100 ha als zusammenhängende Fläche aus und berücksichtigt, dass Flächen in diesem Umfang in ausgewiesenen Industriegebieten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aufgrund des erforderlichen Ausbaus des Bargischer Weges ist ein Verlust von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Feldheckenabschnitten notwendig. Weiterhin führen die künftigen Nutzungen der Baufelder zu mittelbaren Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Gehölzbiotope. Daher beantragt die Hansestadt Anklam eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die betroffenen Biotope.

## 2 Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope

Das Plangebiet wird durch die vorhandene, einspurige Straße Bargischer Weg gequert. Beidseitig der Straße befinden sich Heckenanpflanzungen. Die ursprünglich als Windschutzpflanzungen angelegten Hecken erfüllen zwischenzeitlich die Kriterien für nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Feldhecken. Südlich der Straße handelt es sich vor allem um Strauchhecken (BHF), nördlich der Straße entwickelte sich eine Baumhecke (BHB). Die vorkommenden Gehölzarten sind vor allem Birken, Buchen, Eichen, Vogelkirsche, Weiden, Ahorn, Schlehen, Heckenrose und Hasel. Die größten Bäume weisen Höhen von bis zu 6 m auf.

Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der Straße können nicht alle Heckenabschnitte erhalten werden. Daher kommt es zum Verlust von mehreren Heckenabschnitten mit einer Gesamtfläche von 7.290 m<sup>2</sup>. Die betroffenen Bereiche sind in Abbildung 1 grafisch wiedergegeben. In Anlage 1 sind aktuelle Fotos der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes beigefügt.

Durch die künftige Nutzung der Baufelder als Industriegebiet folgen mittelbare Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“, Neufassung 2018, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), ist im Umfeld von bis zu 200 m von Beeinträchtigungen auszugehen. Davon betroffen sind die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbiotope innerhalb des Plangebietes sowie weitere Biotope im Umfeld der Planung. Die Lage der Biotope ist in Abbildung 2 dargestellt.

Neben den Feldhecken am Bargischer Weg (Ausprägung s. o.) ist ein Feldgehölz innerhalb des geplanten Baufeldes 2 vorhanden (Biotop 1, OVP 09156). Es handelt sich um ein in den letzten Jahren nicht wasserführendes Soll, das zu 90% mit Weidenbäumen und Büschen sowie vier Weißdornsträuchern bewachsen ist.

Südlich des Plangebietes sind Feldgehölze an der Bahnlinie gelegen (OVP 11682 und 11683). Westlich des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz (OVP 09159) auf entwässerten Flächen. Des Weiteren befindet sich ein Kleingewässer (OVP 09157) westlich des Plangebietes.

Tab. 1: Mittelbar beeinträchtigte Biotopflächen

Biotop	Code	Fläche in m <sup>2</sup>
Feldgehölz (Biotop 1, OVP 09156)	BFX	4.640
Feldhecke (Erhalt)	BHB/BHF	4.440
Feldgehölz (OVP 11683)	BFX	970
Feldgehölz (OVP 11683)	BFX	15.113
Feldgehölz (OVP 11682)	BFX	2.492
Feldgehölz (OVP 09159)	BFX	8.070
Kleingewässer (OVP 09157)	SE	2.642

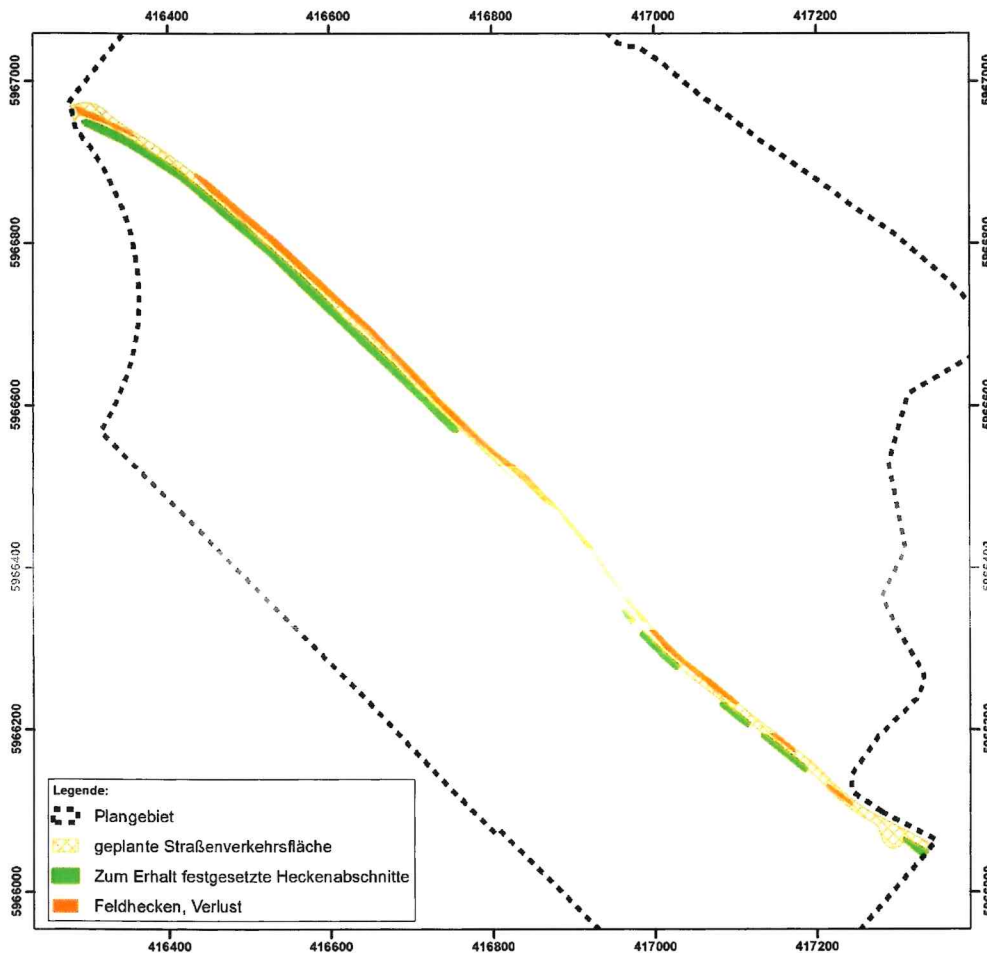


Abb. 1: Konfliktkarte Feldhecken

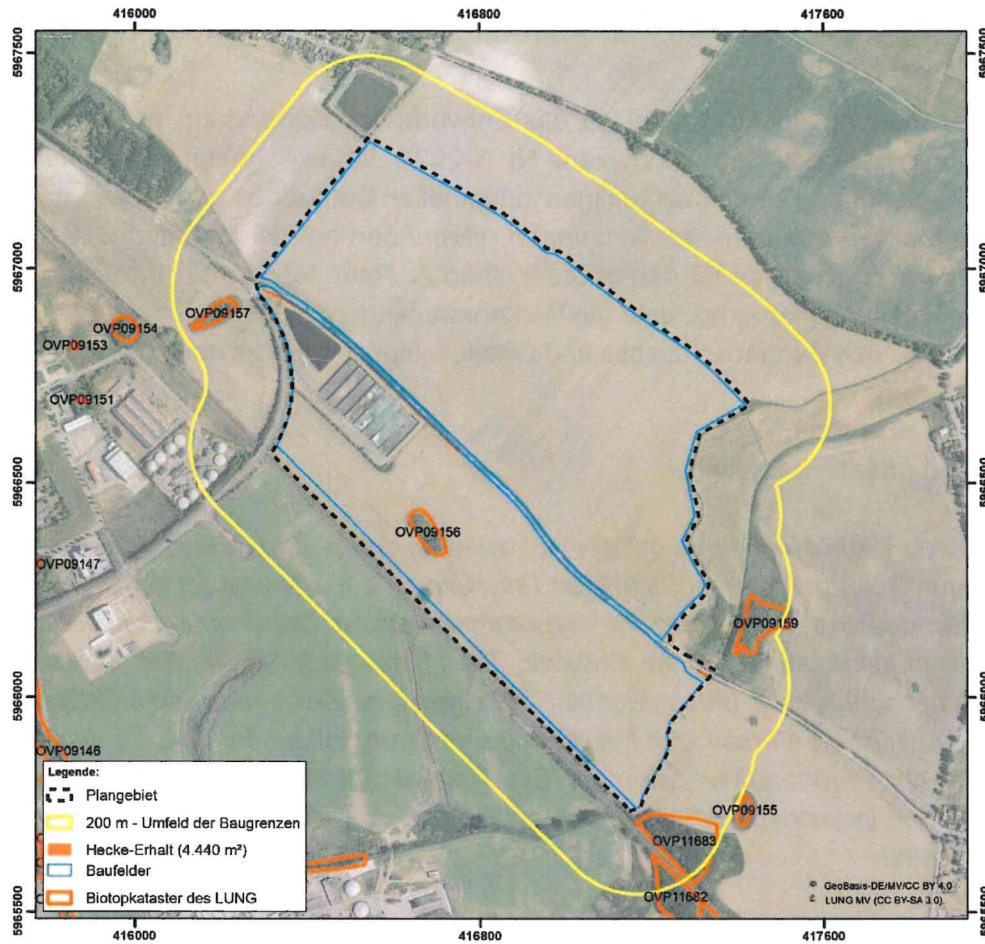


Abb. 2: Mittelbar betroffene gesetzlich geschützte Biotope

### **3 Begründung der notwendigen Eingriffe und Gründe des Gemeinwohls**

Ziel und Zweck der Planung sind in Kapitel 2.1 des Entwurfs der Begründung im Detail wiedergegeben. Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ sind vor allem die Schaffung eines nachhaltigen industriellen Standortes und Sicherung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen, verbunden mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau der Straße „Bargischer Weg“. Weitere Alleinstellungsmerkmale sind die Verkehrsanbindung (Umgehungsstraße, 100 kV-Leitung, Möglichkeit des Bahnanschlusses und Gasanschlusses) sowie ein geplantes Umspannwerk.

Zitat aus dem Entwurf der Begründung:

*„Die Hansestadt Anklam möchte mit der Ausweisung des neuen Industriegebietes einen wichtigen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung der Hansestadt Anklam sowie auch des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Dabei nimmt die Neuausrichtung der Industrie eine wichtige Rolle ein. Die Hansestadt Anklam hat sich vorgenommen ein nachhaltiges Industriegebiet auszuweisen. Ziel eines nachhaltigen Industriegebietes, ist die Versorgung mit Wärme und Strom mit einem überdurchschnittlichen Anteil aus regenerativen Energien. Ein Großteil des Strom- und Wärmebedarfs im nachhaltigen Industriegebiet soll aus lokal produzierter, regenerativer Energie abgesichert werden.*

....

*Im räumlichen Geltungsbereich selbst befinden sich bereits Anlagen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungen mit vorbereitet werden. Die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG beabsichtigt, weitere Anlagen im Rahmen der Ausrichtung hin zur Bioökonomie zu errichten. Eines der Ziele dabei ist die Herstellung von Wasserstoff.*

*Weiterhin gibt es bereits konkrete Planungen zur Errichtung eines Umspannwerkes im geplanten Industriegebiet durch den Verteilnetzbetreiber E.DIS Netz GmbH. Zudem planen die ortsansässigen Unternehmen Enertrag und die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG die Errichtung einer grünen Wasserstoff- und Methanolproduktion. Enertrag möchte in dem Werk Wasserstoff und Sauerstoff produzieren. Die benötigte Energie soll zum Teil aus den umliegenden Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windenergieanlagen gewonnen und für die Produktion genutzt werden. Angedacht ist, dass die Restwärme in das Anklamer Fernwärmenetz eingespeist wird. Der gewonnene Wasserstoff kann unter anderem zur Herstellung von Methanol in der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG weiterverwendet werden. Der Wasserstoff kann über entsprechende Pipelines in Vorpommern verteilt werden und sich somit positiv auf Wirtschaftsansiedlungen auswirken. Gleichzeitig wird der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Ziele des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) umgesetzt.*

*Somit liegen der Hansestadt Anklam bereits konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte einheimischer Unternehmen vor, die zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beitragen.*

*Zudem wird durch die Ansiedlung neuer Firmen der Wirtschaftsstandort Anklam gestärkt und es werden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen, was sich positiv auf die Einwohnerzahlen und die Kaufkraft der Bevölkerung auswirkt.*

*Die Ausweisung des neuen Industriegebiets an diesem Standort und in dieser Größenordnung ist damit zusammenfassend aus folgenden Gründen alternativlos:*

*Aufgrund der Vorgaben zum Klimaschutz müssen neue Industriegebiete die Versorgung durch erneuerbare Energien gewährleisten, andernfalls scheiden sie für ansiedlungswillige Unternehmen dieser Größenordnung von vornherein aus. Dies kann im Plangebiet durch das entstehende Umspannwerk, der Ansiedlung von Enertrag (mit der Einspeisung erneuerbarer Energien aus Wind- und Solaranlagen in der Region) und Cosun Beet Company GmbH & Co. KG als Erzeuger von erneuerbaren Energien, grünen Wasserstoff und grünem Methanol idealerweise gewährleistet werden. Die gesicherten Ansiedlungsprojekte von Cosun Beet Company GmbH & Co. KG und Enertrag sind Ankervorhaben für die genannten weiteren Projekte/ Interessenten.“*

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls für eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ergeben sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 und 6 BauGB, d. h. der Verpflichtung der Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern und den dabei gemäß Abs. 5 und 6 zu berücksichtigenden Belangen, wie Belange der Wirtschaft (Ziffer 8), Schaffung von Arbeitsplätzen, Klimaschutz (Abs. 5) usw. Rechnung zu tragen.

## 4 Kompensation der notwendigen Eingriffe

Es finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG Anwendung. Die unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen, die bei Umsetzung der Planung eintreten, wurden entsprechend den in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Methodenstandards bilanziert. Die Details der Bilanzierung sind in der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz zum Vorhaben beschrieben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Tab. 3: Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für Biotopbeseitigung - gesetzlich geschützte Biotope

Biotopbeseitigung	Code	Fläche in m <sup>2</sup>	Bio- topwert	Lage- faktor	EFÄ in m <sup>2</sup>
Feldhecke	BHB/BHF	7.270	6	0,75	32.715

Tab. 4: Eingriffsflächenäquivalente für Funktionsbeeinträchtigungen

Biotop	Code	Fläche in m <sup>2</sup>	Bio- topwert	Wirk- faktor	EFÄ in m <sup>2</sup>
Feldgehölz (Biotop 1, OVP 09156)	BFX	4.640	4	0,5	9.280
Feldhecke (Erhalt)	BHB/BHF	4.440	6	0,5	13.320
Feldgehölz (OVP 11683)	BFX	970	8	0,5	3.880
Feldgehölz (OVP 11683)	BFX	15.113	8	0,15	18.136
Feldgehölz (OVP 11682)	BFX	2.492	8	0,15	2.990
Feldgehölz (OVP 09159)	BFX	8.070	8	0,15	9.684
Kleingewässer (OVP 09157)	SE	2.642	8	0,15	3.170
<b>Summe - Funktionsbeeinträchtigungen</b>					<b>60.460</b>

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 93.175 m<sup>2</sup> EFÄ soll aus einem Ökokonto in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland abgegolten.

Nordwestlich der Planung ist das Ökokonto VG-041 „Naturwaldinseln bei Mühlenkamp und Zarrentin“ gelegen. Das Ökokonto entspricht dem Zielbereich „Wälder“ und erfüllt die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen der Ziffer 1.12 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialpflanzung“ nach Anlage 6 der HzE.

Durch Erweiterung des Ökokontos können in gleicher Weise, bisher als Acker genutzte Flächen in Naturwald umgewandelt werden.

Der Punktekauf erfolgt vor Satzungsbeschluss.

## 5 Gesetze und Verordnungen

- [1] BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (Nr. 323).
- [2] NatSchAG M-V, Naturschutzausführungsgesetz, Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, Mecklenburg-Vorpommern, vom 23. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4 vom 26.02.2010 S. 66), zuletzt geändert am 24.03.2023 (S. 546).
- [3]: ÖkoKtoVO M-V, Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V), vom 22. Mai 2014 (GVOBl. M-V 2014, 290).

## 6 Literatur

- [Frenz/Müggenborg, 2024]: Frenz W. und H.-J. Müggenborg, BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 4. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2024.
- [HzE, 2018]: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, gültig ab: 01.06.2018, redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019.
- [LUNG, 2013]: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013.
- [Schlacke, 2024]: Prof. Dr. Sabine Schlacke, GK-BNatSchG, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Carl Heymanns Verlag 2024.
- [Schumacher/Fischer-Hüftle, 2021]: Schumacher, J. und P. Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, Kohlhammer Verlag, 3. erw. und akt. Aufl., 2021.

## Anlage 1: Fotodokumentation

**Aufnahmen vom 26.05.2025:**



Foto 1: Ackerfläche und Feldgehölz (rechts im Bild) - geplantes Baufeld 2



Foto 2: Siloanlagen und Heckenanpflanzungen entlang des Bargischer Weges (Blick in Richtung Anklam)



*Foto 3: Baumhecke entlang des Bargischer Weges (Blick in Richtung Bargischo)*

